

Recht 1

Sabine Apfler-Hagenauer
Sachbearbeiterin

Gertrude.Lindbaum@bml.gv.at
+43 1 71100 606685

Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

vi-4@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.155.992

Ihr Zeichen:

Entwurf eines Wasserstoffförderungsgesetzes – Stellungnahme BML

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG) wie folgt Stellung:

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG) sollen Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gefördert werden. In den auf Grundlage des WFöG geförderten Anlagen wird Wasser durch Elektrolyse in Wasserstoff und Sauerstoff aufgespalten. Die Wasserstoffproduktion ist aus nachfolgenden Gründen wasserwirtschaftlich relevant:

1. Wasserbedarf für die Elektrolyse: Um den Bedarf für die Elektrolyse zu decken, muss Wasser dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser entzogen werden. Dies hat potenzielle Auswirkungen auf Wasserführung, Grundwasserstände und Verdünnungsverhältnisse.
2. Herstellung von Reinstwasser: Für die Elektrolyse wird Reinstwasser benötigt. Das bedeutet, dass eine Wasseraufbereitung erforderlich sein wird, bei der Abwasser anfällt, das in der Regel in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden wird.

Die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs ist für die Erreichung der Klimaneutralität entsprechend den Zielsetzungen der österreichischen Bundesregierung von großer Bedeutung. Dabei ist aber darauf zu achten, dass in Regionen, in denen die Gewässer einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt sind, Wasserstoffprojekte Nutzungskonflikte weiter verschärfen können. Aus diesem Grund ist auch in § 6 Abs. 4 EAG vorgesehen, dass nähere Bestimmungen u.a. zu den Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Einvernehmen u.a. mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen sind.

Eine derartige Regelung erscheint daher auch im Rahmen des vorliegenden WFöG erforderlich. Im Übrigen wird angeregt, das Verhältnis zwischen der Förderung für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas gemäß §§ 6, 62 etc. EAG und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu erläutern.

20. März 2024

Für den Bundesminister:

MMag Gertrude Lindbaum

Elektronisch gefertigt